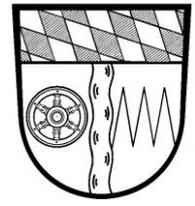


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 22.07.2019 für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Mömlingen (Tiefbrunnen 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5000 der Gemarkung
Mömlingen)

vom 22.07.2022

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) folgende

Verordnung

Die mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 22.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 25.07.2019, erlassene Veränderungssperre nach § 86 WHG zur Sicherung der geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen (Tiefbrunnen 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5000 der Gemarkung Mömlingen) wird um ein Jahr verlängert.

Gründe:

Der Tiefbrunnen 5 Mömlingen ist derzeit die einzige für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen nutzbare Wassergewinnungsanlage. Eine Ersatzversorgung, z. B. durch einen Verbund mit einem anderen Wasserversorger, besteht nicht. Bei einem Ausfall des Tiefbrunnens 5 kann die Gemeinde Mömlingen die Trinkwasserversorgung nicht sicherstellen. Zum Schutz des Brunnens ist daher dringend die Ausweisung eines fachlich korrekt ermittelten Wasserschutzgebietes erforderlich. Ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag wurde durch das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen (Büro HG) erarbeitet und von der Gemeinde Mömlingen im Mai 2017 beim Landratsamt Miltenberg eingereicht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die vorgelegten Unterlagen sowie den vorgeschlagenen Umgriff des geplanten Wasserschutzgebietes in einer Vorprüfung als plausibel beurteilt. Eine abschließende Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt steht noch aus. Damit die Gemeinde Mömlingen ihrer kommunalen Pflichtaufgabe, die Bevölkerung mit einwandfreiem

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

Trinkwasser zu versorgen, derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann, hat das Landratsamt Miltenberg eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Die Veränderungssperre mit Datum vom 22.07.2019 wurde im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 25.07.2019 bekannt gegeben.

Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG tritt die Veränderungssperre drei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände um ein Jahr verlängert werden (§ 86 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG vor, sodass die Veränderungssperre in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nach § 86 Abs. 3 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

Im Juli 2019 wurde, da für den bereits zur Trinkwasserversorgung genutzten Tiefbrunnen 5 bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden konnte, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Durch diese sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindliche Wasserversorgungsanlage, welche zudem alleine die gesamte Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen decken muss, gewährleistet werden.

Nach § 2 der Veränderungssperre sind wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Vorhaben in deren Geltungsbereich verboten. Zweck der Veränderungssperre ist es, Vorhaben, welche im künftigen Wasserschutzgebiet liegen, vor deren Ausführung aus wasserrechtlicher Sicht betrachten und beurteilen zu können.

So können Vorhaben, die eine Gefährdung für die öffentliche Wasserversorgung darstellen, verhindert werden. Sofern keine Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung zu befürchten sind, können nach § 4 der Veränderungssperre Ausnahmen von dieser erteilt werden, ggf. verbunden mit entsprechenden Auflagen. Die durch die Veränderungssperre hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Die Verhältnismäßigkeit ist zudem insbesondere aufgrund der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen gewahrt.

Die Veränderungssperre vom 22.07.2019 ist weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und des bereits genutzten Tiefbrunnens 5 erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt das Wasserschutzgebiet nicht festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 86 Abs. 3 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74). Im vorliegenden

Fall der Schutzgebietsausweisung für den Tiefbrunnen 5 liegen insofern besondere Umstände vor, da sich die Planungen bereits seit über 20 Jahren ziehen und im Laufe der Zeit verschiedenen Ingenieurbüros, die unterschiedliche Einschätzungen bezüglich der Grundwasserfließrichtung vertraten bzw. vertreten, mit der Angelegenheit beauftragt waren. Das dem jetzigen Schutzgebietsvorschlag zugrundeliegende Grundwassermodell wird daher von Kritikern mit Verweis auf die abweichende angenommene Grundwasserfließrichtung im Wasserschutzgebietsvorschlag des Büros Genesis Umwelt Consult vom 29.04.2008 angezweifelt. Um in diesem Zusammenhang Klarheit zu schaffen und Einwendungen sowie Klagen widerlegen zu können, wurden von Seiten der Gemeinde Mömlingen zusätzliche Untersuchungen durchgeführt, die entsprechende Zeit in Anspruch genommen haben. Aufgrund der Durchführung dieser zusätzlichen Untersuchungen zur Bestätigung der im Grundwassermodell des Büros HG angenommenen Grundwasserfließrichtung, konnte das zur Durchführung des Festsetzungsverfahrens benötigte amtliche Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bisher nicht fertiggestellt werden. Der Umfang sowie Aufwand der Planungen und der Überprüfung sowie der Schwierigkeitsgrad weichen dadurch von einem gewöhnlichen Festsetzungsverfahren ab. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr erforderlich. Dass der Tiefbrunnen 5 die einzige für die öffentliche Wasserversorgung nutzbare Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mömlingen ist und für diesen aus genannten Gründen bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde, stellt einen besonderen Umstand i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG dar, der eine Verlängerung der Veränderungssperre vom 22.07.2019 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

Miltenberg, 22.07.2022
Landratsamt Miltenberg

gez. Scherf
Landrat